



108

106

112

102

117

097

157

057

207

007

- 61 -

Formel "Das Ich gar eigentlich betrachet hab mein aliter ver-
gangen Zeit, blödigkeit und kranckhait meines leybs und
dass auf sollichs nichzit gewisser folgt, dann der tod und
nichzet ungewisser dann die stund desseligen" (1).

In seiner ziemlich umfangreichen letztwilligen Verfügung be-
stimmte er (2), dass aus seinem Silber ein St. Hieronymus-
bild für die Pfarrkirche gefertigt werde, in welches auch
Reliquien (3), die er persönlich besass, eingefügt werden
sollten. Weiter bedachte er den Konstanzer Bischof Hugo
von Hohenlandenberc mit einem vergoldeten silbernen Deckel-
becher, verziert mit dem Wappen von Landeck. Krafft vergass
dabei nicht den Hinweis, er glaube, ihn durch dieses
Legat (4) gut zu bedenken.

Dieses Vermächtnis findet sich deshalb in der letztwilligen
Verfügung des Ulmer Plebans, weil davon die Rechtswirksam-
keit seines Testaments abhing. Nach dem damals geltenden
kanonischen Recht in Schwaben stand dem Diözesanbischof
der Nachlass eines weltlichen Klerikers, soweit er aus
Einkünften seiner kirchlichen Ämter hervorging, zu ohne
Rücksicht auf die Verwandten des Erblassers (5). Nur bezüg-

1) Vgl. Wackernagel, Basel II, 2/781.

2) Die schon oben mitgeteilten Bestimmungen des Testaments
werden an dieser Stelle nicht mehr erwähnt. Vgl. oben
S. 41, 55 f. und unten S. 68 f.

3) Über Reliquien und ihre rechtliche Bedeutung handelt aus-
führlich Wölpert, Totenrecht 215 ff.

4) Bei allen auch im folgenden noch zu erwähnenden Vermächtnis-
nissen benützte der erfahrene Römischnchtler Ulrich
Krafft die Konstruktion des legatum per vindicationem,
d.h. dieses Legat hatte dingliche Wirkung, ~~es~~ schied das
vermachte Recht aus dem Nachlass aus, so dass es vom Er-
ben überhaupt nicht erworben wurde. (Sohn, Institutionen
625); den Gegensatz bildet das im geltenden Recht aus-
schliesslich anerkannte legatum per damnationem, das dem
Erben die Verbindlichkeit auferlegte, dem Legatar das Ei-
gentum an einer Sache zu verschaffen (vgl. Sohn aaO. 626).
Dass Krafft nur das Vindikationslegat im Auge hatte, er-
gibt sich nicht zuletzt daraus, dass er seine drei Ge-
schwister zu Erben über die Gegenstände einsetzte, die er
nicht schon "verordnet und verschafft" hat.

5) Wackernagel, Basel II, 2, 625.

Ende

Anfang